

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Nievern	öffentlich	

Erhebung von Vorausleistungen auf Ausbaubeiträge für den Ausbau der Verkehrsanlage "Schiffergasse" in Nievern**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung evtl. vorliegender Ausschlussgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen möglicherweise vorliegende Ausschlussgründe mitzuteilen.

Die Ortsgemeinde Nievern beabsichtigt nach der nunmehr vorliegenden endgültigen Straßenplanung den Ausbau der Schiffergasse; es handelt sich dabei um die letzte Straßenausbaumaßnahme in Vollzug des seinerzeit aufgestellten Dorferneuerungskonzepts. Die Baumaßnahme wurde öffentlich ausgeschrieben und submittiert, der Auftrag für die Straßenbauarbeiten an die mindestbietende Firma vergeben. Die Maßnahme wird gemeinschaftlich mit den Verbandsgemeindewerken Bad Ems-Nassau (VGW) durchgeführt, die einen alten Kanal verdämmen und die Hausanschlüsse erneuern. Die Verkehrsanlage als solche ist objektiv erneuerungsbedürftig. Neben den reinen Straßenbauarbeiten wird auch die Straßenbeleuchtung ergänzt und es ist in Teilbereichen Grunderwerb notwendig. Im Einzelnen ergibt sich der Umfang des Ausbauprogramms ergänzend aus den einzelnen Vergabebeschlüssen und Auftragsvergaben.

Für die Ausbaumaßnahme wurde der Ortsgemeinde Nievern eine Landeszuweisung aus dem Investitionsstock 2022 bewilligt, die von ihrer Zweckbestimmung her zur Deckung des sog. Gemeindeanteils der Ortsgemeinde Nievern dient.

Es ist vorgesehen, die Schiffergasse niveaugleich in Form einer sog. Mischfläche auszubauen, d.h. es werden keine Gehwege im klassischen Sinne gebaut. Zur Vermeidung weiterer Wiederholungen wird auf die vorliegenden Planunterlagen, die Vorstellung im Ortsgemeinderat mit entsprechenden Beratungen und die entsprechenden Vergabebeschlüsse des Ortsgemeinderates verwiesen. In einer Anliegerversammlung im Dezember 2022 wurde die Straßenausbauplanung vorgestellt und erörtert.

Für die Ausbaumaßnahme entstehen beitragsfähige Investitionsaufwendungen, die die Verpflichtung der Ortsgemeinde Nievern begründen, hierfür Ausbaubeiträge nach den Vorschriften des § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der geltenden Satzung der Ortsgemeinde Nievern über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung) zu erheben.

Die Schiffergasse hat eine Länge von 70 – 75 m und verläuft zwischen der Hauptstraße und der Lahnstraße. Die Verkehrsanlage weist also eine Verbindungsfunktion auf und stellt damit eine eigenständige Verkehrsanlage im Sinne des Beitragsrechts dar. Die Schiffergasse liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern im alten Ortskern von Nievern und damit innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Nievern (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB-).

Vorgesehen ist, zunächst Vorausleistungen in Höhe des sich nach den Kostenschätzungen und den Ergebnissen der öffentlichen Ausschreibung voraussichtlich ergebenden endgültigen Ausbaubeitrags zu erheben. § 7 Abs. 5 Satz 1 KAG und § 9 Abs. 1 der o.a. Satzung der Ortsgemeinde Nievern lassen es zu, dass Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag ab Beginn der Maßnahme bis zur Höhe des sich voraussichtlich endgültig ergebenden Beitrags erhoben werden. Von dieser Möglichkeit wird aus Gründen der möglichst schnellen Refinanzierung der Aufwendungen auch regelmäßig Gebrauch gemacht. Die Vorausleistungen werden dann einen Monat nach Bekanntgabe der Vorausleistungsbescheide fällig.

Der Ortsgemeinderat hat nach § 10 Abs. 3 KAG in der noch übergangsweise geltenden Fassung durch Beschluss den Anteil der Ortsgemeinde Nievern (sog. Gemeindeanteil) an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festzulegen. Der Gemeindeanteil ist dabei der dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechende Teil, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Nach der ständigen Rechtsprechung, insbesondere des OVG Rheinland-Pfalz ist dabei maßgebend das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von Lage und Verkehrsbedeutung/-funktion einer Straße im jeweiligen gemeindlichen Verkehrsnetz; der Anliegerverkehr stellt dabei den Ziel- und Quellverkehr zu den Anliegergrundstücken im Abrechnungsgebiet dar. Die Rechtsprechung vertritt dabei den Standpunkt, dass das jeweilige Beschlussgremium, welches mit den örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Grundstücksnutzung, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung einer bestimmten Verkehrsanlage im System der innerörtlichen Verkehrsanlagen vertraut ist, auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gebiet einer Gemeinde hinreichend zuverlässig einschätzen kann. Maßgeblich für die Festlegung des Gemeindeanteils ist der Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht (also der Abschluss der Baumaßnahme); bei Erhebung der Vorausleistungen ist eine Prognose erforderlich, ob durch die Ausbaumaßnahme konkret mit einer Veränderung des Verhältnisses von Durchgangsverkehr und Anliegerverkehr zu rechnen ist. Aus heutiger Sicht dürfte nach dem Abschluss der Baumaßnahme nicht mit einer Änderung der Verkehrsströme zu rechnen sein.

Wie bereits oben ausgeführt, hat die Schiffergasse eine Verbindungsfunktion zwischen zwei anderen Straßen. Von der Hauptstraße aus ist durch Verkehrszeichen (VZ) Nr. 267 die Einfahrt verboten. Auch von der Breite und Ausgestaltung der Straße her ist ein Begegnungsverkehr zwischen Fahrzeugen nicht möglich. Fahrzeuge der Polizei, Feuerwehr, Post, Müllabfuhr und Rettungsdienst werden der Allgemeinheit zugerechnet, auch wenn sie Anliegergrundstücke in der Straße anfahren.

In Bezug auf den Fahrzeugverkehr dient die Jahnstraße dem innerörtlichen Verkehr von Teilen der Lahnstraße aus in Richtung Hauptstraße, der Neustraße und in Richtung Bahnhof. Aufgrund der aufgrund der örtlichen Situation als relativ gering einzustufenden Fahrzeugdurchgangsverkehrs dürfte es sich bei der Schiffergasse um eine Straße mit einem nur geringen Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr handeln. Von der Schiffergasse alleine werden sechs Anliegergrundstücke erschlossen, während einige andere Grundstücke als Eckgrundstücke neben der Schiffergasse auch von anderen Straßen (Lahnstraße, Hauptstraße) erschlossen werden. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann die Schiffergasse in Bezug auf den Fahrzeugverkehr wohl als eine Straße mit geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr angesehen werden. Bei einer solchen Bewertung liegt der Gemeindeanteil im Regelfall bei 25 %. Da andererseits

tendenziell eine relativ kurze Verkehrsanlage für die Annahme eines höheren Gemeindeanteils spricht, wäre in Bezug auf den Fahrzeugverkehr auch ein Gemeindeanteil von 30 % als vertretbar anzusehen.

Zu beachten ist allerdings, dass hier ein Ausbau in Form einer sog. Mischverkehrsfläche erfolgt. Zum anderen ist aufgrund der vorstehend geschilderten Situation in Bezug auf den Fahrzeugverkehr festzustellen, dass ein erheblicher Unterschied zum Durchgangsverkehr in Bezug auf die Fußgänger vorliegen dürfte. So wird die Schiffergasse von der Lahnstraße aus (dort befindet sich u.a. ein Parkplatz), von Fußgängern in Richtung der Hauptstraße als kürzeste Verbindung in Richtung des Bahnhofs und z.B. auch in Richtung der Neustraße und anderen Straßen im Ortskern von Nievern genutzt. Gleiches gilt auch für den Fußgängerverkehr z.B. aus Richtung des Bahnhofs und anderer Straßen im Ortskern als kürzeste Zuwegung über die Schiffergasse in Richtung der Lahnstraße (wo sich neben dem Parkplatz auch ein Restaurant befindet). Dies führt dazu, dass sich –so die Einschätzungen der Verwaltung- der Fußgängerdurchgangsverkehr in der zum Ausbau anstehenden Schiffergasse im Verhältnis zum Fußgängeranliegerverkehr in etwa die Waage halten dürfte (Gemeindeanteil insoweit 50 %).

Es ist darauf hinzuweisen, dass temporäre Effekte, die auf die Relation zwischen Anlieger- und Durchgangsverkehr Auswirkungen haben können (z.B. zeitweilige Sperrungen, Umleitungen, vorüber geänderte Verkehrsführungen) bei der Festlegung des Gemeindeanteils ebenso wie eine illegale Straßennutzung durch Verkehrsteilnehmer nicht zu berücksichtigen sind (so u.a. Verwaltungsgericht Neustadt/Wstr., Beschluss vom 02.07.2015, 1 L 497/15.NW).

Aus dem Ausbau als höhengleiche Mischfläche sowie des wesentlichen Unterschiedes beim Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr in Bezug auf den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr wird die Notwendigkeit der Bildung eines „Mischgemeindeanteils“ durch Zusammenführung der entsprechenden Gemeindeanteile abgeleitet. Führt man die o.a. vorgeschlagenen Gemeindeanteile von 30 % (Fahrzeugverkehr) und 50 % (Fußgängerverkehr) zusammen, ergäbe sich ein Mischsatz von 40 %.

Dies erscheint im Ergebnis auch unter Berücksichtigung des nach der Rechtsprechung den Gemeinden eingeräumten Beurteilungsspielraums von +/- 5 % aufgrund der bestehenden Unsicherheit bei der Bewertung der Anteile des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung im Ergebnis vertretbar. Lediglich nachrichtlich sei darauf hingewiesen, dass dem Antrag auf Gewährung einer Landeszuweisung und der Bewilligung derselben ein Gemeindeanteil von 35 % zugrunde gelegt worden ist (allerdings vorbehaltlich genauerer detaillierter Überprüfung und etwaiger Änderungen im Zusammenhang mit der endgültigen Beschlussfassung über die Höhe des Gemeindeanteils, worauf auch im seinerzeitigen Zuweisungsantrag im Oktober 2021 hingewiesen wurde); maßgebend und sachlich gerechtfertigt ist alleine die Einschätzung aus den genannten beitragsrechtlichen Gesichtspunkten.

Beschlussvorschlag:

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der zwischen der Hauptstraße und der Lahnstraße erlaufenden Verkehrsanlage „Schiffergasse“ (Parzellen Flur 1, Flurstücke 296/1, 252/3) in Nievern erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau der Verkehrsanlage „Schiffergasse“ zu Vorausleistungen auf Ausbaubeiträge nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Nievern vom 02.07.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.06.2012 herangezogen.

2. Der Anteil der Ortsgemeinde Nievern an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen nach § 10 Abs. 3 KAG wird auf 40 % festgelegt. Der Anteil der Anlieger beträgt somit 60 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

3. Vorausleistungen werden in voller Höhe der nach Abzug des Anteils der Ortsgemeinde Nievern (siehe Nr. 2 des Beschlussvorschlages) noch verbleibenden voraussichtlichen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen erhoben.

4. Der Vorsitzende und dessen Vertreter im Amt werden ermächtigt, mit interessierten Beitragspflichtigen Ablösevereinbarungen auf den Ausbaubeitrag abzuschließen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister